



Gemeinsame Leitlinie von CATAP und
AETAP
für die praktische Umsetzung von
Risikoanalysen und
Bedrohungsmanagement

Version 1
März 2024

© 2024 von der Canadian Assessment of Threat Assessment Professionals und der Association of European Threat Assessment Professionals, alle Rechte vorbehalten.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Unported License. Sie dürfen dieses Dokument mit vollständiger Namensnennung kopieren und verbreiten, nicht für kommerzielle Zwecke und in seiner ursprünglichen Form (keine abgeleiteten Werke).

Rechtlicher Hinweis

Die Gemeinsamen Leitlinien von CATAP und AETAP für die Praxis der Risikoanalyse und des Bedrohungsmanagements (die "Richtlinien") wurden gemeinsam von einem Ausschuss entwickelt, der sich aus Vertretern der Canadian Association of Threat Assessment Professionals (CATAP) und der Association of European Threat Assessment Professionals (AETAP) zusammensetzt. Die Leitlinien wurden vom CATAP-Vorstand und vom AETAP-Vorstand im März 2024 endgültig genehmigt und angenommen.

CATAP und AETAP sind gemeinnützige Gesellschaften, die sich um die Unterstützung und Förderung bewährter Praktiken bei der Bewertung und dem Management von Bedrohungen bemühen. Sie sind nicht befugt, Fachleute für Bedrohungsanalyse und -management zu lizenzieren oder die Tätigkeit dieser Fachleute zu regulieren. Mit der Veröffentlichung des Leitfadens verpflichten sie sich nicht Dienstleistungen für oder im Namen einer Person oder Einrichtung zu erbringen. Sie übernehmen keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Leitfadens im Hinblick auf einen bestimmten Zweck oder Bedarf einer Person oder Einrichtung. Sie übernehmen keine Garantie für die Erbringung professioneller Dienstleistungen durch Anbieter, die sich auf den Leitfaden stützen.

Gemeinsame Leitlinie von CATAP und AETAP für die praktische Umsetzung von Risikoanalysen und Bedrohungsmanagement

1. Einleitung

Risikoanalysen und Bedrohungsmanagement sind Dienstleistungen, die von verschiedenen Fachkräften in einem breiten Spektrum von Einrichtungen erbracht werden, zu deren Aufgaben es gehört, Menschen vor den schädlichen Auswirkungen von Gewalt zu schützen. Die Dienstleistungen werden auch als Analyse und Management von Verhaltensbedrohungen und als Bewertung und Management von Gewalttrisiken bezeichnet. Obwohl einige Fachleute zwischen diesen Begriffen unterscheiden, sind die Unterschiede von begrenzter praktischer Bedeutung, so dass wir die Begriffe im Folgenden synonym verwenden.

Die Canadian Association of Threat Assessment Professionals (CATAP) und die Association of European Threat Assessment Professionals (AETAP) sind gemeinnützige Organisationen, die bewährte Praktiken der Risikoanalyse und des Bedrohungsmanagements in Kanada bzw. Europa unterstützen und fördern. Die Mitglieder von CATAP und AETAP haben die Gemeinsamen Leitlinien für die Praxis der Risikoanalyse und des Bedrohungsmanagements (die "Leitlinien") auf der Grundlage einer Überprüfung der einschlägigen wissenschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Literatur erstellt, um bewährte Praktiken für die Bewertung und das Management von Gewalttrisiken zum Nutzen derjenigen zu fördern, die direkt an solchen Aktivitäten beteiligt und davon betroffen sind, sowie zum Nutzen der Öffentlichkeit. Die Leitlinien sind von ihrem Charakter und ihrer Absicht her anstrebenswert. Sie sind eher eine Empfehlung als eine Vorschrift für bestimmte Tätigkeiten und Verhaltensweisen, und sie sollen Fachleuten bei der Ausübung ihres Urteilsvermögens helfen, anstatt es einzuschränken oder zu ersetzen. Die Leitlinien sind außerdem allgemein gehalten. Sie sind nicht erschöpfend und nicht auf alle Situationen anwendbar, denen Berufsangehörige in ihrer Praxis begegnen können. Insbesondere gelten die Leitlinien nicht für die Verwaltung, Forschung und Evaluation, pädagogischer Tätigkeiten oder Rechtsberatung. Die Leitlinien sollen andere einschlägige rechtliche, berufliche oder ethische Normen ergänzen und nicht ersetzen. Schließlich sind die Leitlinien ein lebendiges Dokument und werden unter Berücksichtigung wichtiger Änderungen in der einschlägigen wissenschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Literatur überprüft und aktualisiert.

2. Definitionen

- 2.1 Gewalt ist eine geplante, versuchte oder angedrohte Handlung gegenüber einer oder mehrerer Personen, um diesen potenziell oder tatsächlich körperlichen Schaden oder schweren psychischen Schaden zuzufügen. Obwohl das Spektrum der Verhaltensweisen, die unter diese Definition von Gewalt fallen, breit gefächert ist, ist es von Natur aus wahrscheinlich, dass sie gegen strafrechtliche, zivilrechtliche, menschenrechtliche, arbeitsrechtliche, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische oder andere Gesetze verstoßen.
- 2.2 Als Risiko wird die Auswirkung von Ungewissheit auf die Erreichung von Zielen bezeichnet. Die Ungewissheit ergibt sich aus der Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit von Sprache, Wissen oder Informationen. Die Ziele können strategischer, taktischer, logistischer oder operativer Natur sein. Das Risiko wird in der Regel zur Charakterisierung negativer Ergebnisse verwendet, die sich in Bezug auf Art, Schwere, Unmittelbarkeit, Häufigkeit, Dauer oder Wahrscheinlichkeit unterscheiden können.
- 2.3 Risikoanalyse, auch bekannt als Bewertung der Verhaltensbedrohung oder Bewertung des Gewalttrisikos, ist der Prozess der Sammlung von Informationen über eine oder mehrere Personen, um deren Gewaltpotenzial zu verstehen.
- 2.4 Bedrohungsmanagement, auch Verhaltensbedrohungsmanagement oder Gewalttrisikomanagement genannt, ist der Prozess der Entwicklung von Plänen zur Entschärfung des Gewaltpotenzials von Personen und zum Schutz derer, die davon betroffen sein könnten.
- 2.5 „Person of interest“ sind Personen, deren Gewaltisiko bewertet oder gesteuert wird.
- 2.6 Potenzielle Opfer sind Personen, die das Ziel von Gewalttaten sein können, die von der „person of interest“ verübt werden.
- 2.7 Bedrohungsmanagement Experten sind Personen, die Dienstleistungen zur Bewertung und zum Management von Bedrohungen für Personen von Interesse oder potenzielle Opfer erbringen.

3. Orientierungshilfen

- 3.1 **Bedrohungsmanagement Experten sind bestrebt, das oberste Ziel der Bewertung und Management von Bedrohungen zu respektieren und zu erreichen, nämlich die Verhinderung von Gewalt oder die Minimierung der Auswirkungen von Gewalt auf potenzielle Opfer.** Sie sind sich des engen Zusammenhangs zwischen Bewertung und Management bewusst, so dass eine Bewertung ohne Management und ein Management ohne Bewertung wenig oder gar keinen Wert haben. Zu diesem Zweck helfen sie unter anderem bei der Ermittlung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen, die in jedem einzelnen Fall durchführbar und wahrscheinlich wirksam sind.
- 3.2 **Bedrohungsmanagement Experten sind bestrebt, ein hohes Maß an Kompetenz zu erreichen und zu erhalten.** Zu diesem Zweck machen sie sich unter anderem mit einschlägiger, aktueller Literatur zu den verschiedenen Formen von Gewalt vertraut, mit denen sie arbeiten oder denen sie wahrscheinlich begegnen werden. Zu dieser Literatur gehören Bücher, Kapitel, Zeitschriftenartikel und andere Dokumente, die sich mit der Art, den Ursachen, den Risikofaktoren und dem Umgang mit verschiedenen Formen von Gewalt befassen. Sie verpflichten sich außerdem zu ständiger beruflicher Weiterbildung, Selbstreflexion und regelmäßiger kollegialer Supervision und sind bestrebt, ihre Arbeit nach Möglichkeit im Rahmen multidisziplinärer Kooperationen durchzuführen.
- 3.3 **Bedrohungsmanagement Experten sind bestrebt, die Gesetze, Richtlinien, Normen und sonstigen Dokumente, die für ihre Arbeit maßgeblich sind, zu kennen und einzuhalten.** Zu diesem Zweck machen sie sich unter anderem mit den bestehenden Gesetzen, Richtlinien, Normen und anderen Dokumenten sowie mit allen Aktualisierungen oder Änderungen vertraut, die im Laufe der Zeit vorgenommen werden.
- 3.4 **Bedrohungsmanagement Experten sind bestrebt, die grundlegenden gesetzlichen Rechte und die Würde aller Personen zu achten, die an ihrer Arbeit beteiligt oder davon betroffen sind, einschließlich interessierter Personen und potenzieller Opfer.** Zu diesem Zweck stellen sie unter anderem sicher, dass Personen, die gebeten werden, direkt an der Erbringung von Dienstleistungen zur Bewertung und Bewältigung von Bedrohungen mitzuwirken, über ihre Verfassungs- und Menschenrechte sowie ihre Rechte auf Privatsphäre informiert werden und diese wahrnehmen können. Sie stellen auch sicher, dass die von ihnen erbrachten Dienstleistungen angemessen sind und keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, geistiger oder körperlicher Behinderung, Kultur, Sprache, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder anderen wichtigen Gruppenunterschieden darstellen.
- 3.5 **Bedrohungsmanagement Experten bemühen sich bei ihrer Arbeit um Fairness und Unparteilichkeit.** Zu diesem Zweck sind sie unter anderem bestrebt, potenzielle Befangenheit zu minimieren und Transparenz und Rechenschaftspflicht zu maximieren, soweit dies relevant und angemessen ist. Zu den Schritten zur Minimierung potenzieller Voreingenommenheit gehören die Überwachung ihrer eigenen Werte, Wahrnehmungen und Reaktionen sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten oder

vielfältigen Beziehungen zu Personen, die an ihrer Arbeit beteiligt oder von ihr betroffen sind. Bei potenzieller Voreingenommenheit lehnen sie die Arbeit ab, ziehen sich von laufenden Arbeiten zurück oder lassen sich von Kollegen zu anderen Maßnahmen beraten, um eine mögliche Voreingenommenheit zu verringern. Zu den Schritten zur Maximierung von Transparenz und Rechenschaftspflicht gehört die vollständige, genaue und zeitnahe Information von Personen, die an ihrer Arbeit beteiligt oder von ihr betroffen sind, soweit dies relevant und angemessen ist.

- 3.6 **Bedrohungsmanagement Experten sind bestrebt, individuelle Risikoanalysen und -Fallmanagementstrategien anzubieten.** Zu diesem Zweck machen sie sich unter anderem mit der Gesamtheit der relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall vertraut und berücksichtigen diese, soweit dies relevant und angemessen ist, unabhängig von den spezifischen Verfahren, die sie anwenden. Zu diesen Umständen gehören das Verhalten, die persönlichen Merkmale, der Lebensstil und die Pläne oder Absichten für die Zukunft sowohl der betroffenen Personen als auch der potenziellen Opfer. Sie berücksichtigen nicht nur die Probleme, Schwierigkeiten oder Herausforderungen der Menschen, sondern auch ihre Stärken und Ressourcen.

4. Verfahrenstechnische Leitlinien

- 4.1 **Experten für Bedrohungsmanagement bemühen sich, alle Informationen zu sammeln und zu integrieren, die für ihre Arbeit erforderlich sind.** Zu diesem Zweck ermitteln sie unter anderem die Informationen, die nach Ermessen erforderlich sind, und versuchen dann, diese zu sammeln. Sie sammeln Informationen aus verschiedenen Quellen, einschließlich Befragungen, Beobachtungen, offiziellen Aufzeichnungen und anderen Dokumenten. Sie verwenden oder stützen sich auf spezielle Techniken zur Informationsbeschaffung (z. B. Suche nach offenen Quellen, verdeckte Überwachung), sofern dies relevant und angemessen ist. Sie versuchen, wichtige Informationen zu bestätigen. Sie weisen in ihren Mitteilungen darauf hin, wenn wichtige Informationen, auf die sie sich sonst verlassen hätten, nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind.
- 4.1.1 Bedrohungsmanagement Experten verlassen sich nicht nur auf indirekte Informationen; wo immer möglich, sammeln sie Informationen über die "person of interest" direkt durch Befragung oder Beobachtung, es sei denn, dies wäre unangemessen, undurchführbar oder unsicher.
- 4.1.2 Experten für Bedrohungsmanagement stützen sich bei ihrer Arbeit nicht auf eine einzige Informationsquelle und verlassen sich nicht ausschließlich auf unbestätigte Aussagen.
- 4.1.3 Experten für Bedrohungsmanagement stützen sich nicht auf Informationen, die veraltet sind oder sein könnten, es sei denn, die Beschaffung aktueller Informationen wäre unangemessen, nicht durchführbar oder unsicher.

- 4.2 **Bedrohungsmanagement Experten sind bestrebt, auf Anzeichen dafür zu achten, dass die "person of interest" oder potenzielle Opfer körperliche oder psychische Gesundheitsprobleme haben könnten, und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn solche Anzeichen erkennbar sind.** Zu diesem Zweck sammeln sie unter anderem Informationen über potenzielle Gesundheitsprobleme, dokumentieren und kommunizieren alle Anzeichen für potenzielle Gesundheitsprobleme, die ihnen auffallen, oder führen eine spezialisierte Bewertung oder Behandlung von Gesundheitsproblemen durch oder empfehlen diese, sofern dies relevant und angemessen ist. Sie achten darauf, die Würde von Menschen mit Gesundheitsproblemen zu respektieren und ihre gesetzlichen Rechte nicht zu verletzen. Sie prüfen sorgfältig, inwieweit sich gesundheitliche Probleme auf das von der "person of interest" ausgehenden Risiko oder das Management dieses Risikos auswirken können.
- 4.2.1 Bedrohungsmanagement Experten gehen nicht selbst davon aus oder ermutigen andere zu der Annahme, dass das bloße Vorhandensein von psychischen Problemen bedeutet, dass diese ein Risiko darstellen.
- 4.2.2 Experten für Bedrohungsmanagement bewerten oder behandeln keine körperlichen oder psychischen Gesundheitsprobleme, es sei denn, sie sind rechtlich dazu qualifiziert und können dies auf eine Weise tun, die Fairness und Unparteilichkeit wahrt und Mehrfachbeziehungen vermeidet.
- 4.3 **Experten für Bedrohungsmanagement sind bestrebt, strukturierte Evaluationsinstrumente oder -verfahren zu ermitteln und anzuwenden.** Zu diesem Zweck erkennen sie unter anderem die Grenzen des ungestützten oder unstrukturierten professionellen Urteilsvermögens an, bemühen sich um Aus- und Fortbildung in Bezug auf strukturierte Evaluationsinstrumente oder -verfahren, die für ihre Arbeit relevant sind, und setzen strukturierte Evaluationsinstrumente und -verfahren ein, wenn sie relevant und angemessen sind. Sie verwenden strukturierte Evaluationsinstrumente und -verfahren nur, wenn sie von Autoritäten auf dem Gebiet, wie z.B. den Entwicklern, empfohlen werden. Sie weisen in ihren Mitteilungen auf die Stärken und Grenzen der von ihnen verwendeten strukturierten Evaluationsinstrumente und -verfahren hin.
- 4.3.1 Experten für Bedrohungsmanagement verlassen sich nicht ausschließlich auf ihr unbewusstes oder unstrukturiertes berufliches Urteilsvermögen, wenn es strukturierte Bewertungsinstrumente oder -verfahren gibt, die für ihre Arbeit relevant sind und angemessen eingesetzt werden könnten.
- 4.3.2 Bedrohungsmanagement Experten verwenden keine strukturierten Beurteilungsinstrumente oder -verfahren, wenn sie nicht entsprechend geschult und erfahren in deren Anwendung, Durchführung und Interpretation sind.
- 4.3.3 Fachleute für Bedrohungsmanagement verwenden keine strukturierten Beurteilungsinstrumente oder -verfahren, wenn sie nicht mit der Fachliteratur über deren Reliabilität (Präzision) und Validität (Genauigkeit) vertraut sind.

- 4.3.4 Fachleute für Bedrohungsmanagement verwenden keine strukturierten Bewertungsinstrumente oder -verfahren, die quantitativ (d. h. auf Algorithmen, statistischen Profilen, interpretativen Normen oder Grenzwerten) oder automatisiert (d. h. auf künstlicher Intelligenz oder anderer Software) sind, ohne in mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen klarzustellen, welche Verfahren sie verwendet haben, oder ohne eine individuelle und kontextbezogene Interpretation oder Erklärung der auf diesen Verfahren basierenden Ergebnisse zu liefern.
- 4.4 **Fachleute für Bedrohungsmanagement bemühen sich um die Entwicklung umfassender Fallmanagementpläne.** Zu diesem Zweck entwickeln sie unter anderem Pläne, die potenziell wirksame Managementstrategien, Taktiken und Logistik aufzeigen. Sie stellen sicher, dass die Pläne nur auf alle wichtigen Risikofaktoren abzielen. Sie erkennen die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen den verschiedenen Fachleuten, die für das Bedrohungsmanagement zuständig sind, an und erleichtern diese, sofern dies sinnvoll und angemessen ist. Sie erkennen in ihren Mitteilungen an, dass die Pläne bewertet und überarbeitet werden müssen.
- 4.4.1 Fachleute für Bedrohungsmanagement erbringen keine Dienstleistungen im Bereich des Bedrohungsmanagements, wenn sie nicht über eine angemessene Ausbildung und Erfahrung in diesen speziellen Dienstleistungen verfügen.
- 4.4.2 Experten für Bedrohungsmanagement erbringen keine Dienstleistungen im Bereich des Bedrohungsmanagements, ohne die entsprechenden Fachleute einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, sofern dies relevant und angemessen ist.
- 4.4.3 Fachleute für Bedrohungsmanagement erbringen keine Dienstleistungen im Bereich des Bedrohungsmanagements, ohne Notfallpläne für die Kontinuität der Dienstleistungserbringung für den Fall zu erstellen, dass sie arbeitsunfähig sind.
- 4.4.4 Experten für Bedrohungsmanagement vernachlässigen nicht ihre gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Privatsphäre oder der Vertraulichkeit der von ihnen gesammelten Informationen und geben private Informationen nur weiter, wenn dies zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen erforderlich ist.
- 4.5 **Bedrohungsmanagement Experten bemühen sich, mit anderen über ihre Arbeit in einer Weise zu kommunizieren, die vollständig, genau und klar ist.** Zu diesem Zweck geben sie in ihren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen nur Informationen an, die zur Beschreibung ihrer Handlungen, Erkenntnisse oder Meinungen notwendig sind. Sie verwenden eine nicht-technische Sprache, wenn sie mit Personen kommunizieren, die keine Fachleute für Bedrohungsanalysen sind, sofern dies relevant und angemessen ist. Sie erkennen die Grenzen ihrer Arbeit an.
- 4.5.1 Fachleute für Bedrohungsmanagement stellen die in ihren Mitteilungen enthaltenen Informationen nicht falsch dar oder verändern deren Inhalt.

- 4.5.2 Fachleute für die Bewertung von Bedrohungen ignorieren oder unterschlagen in ihren Mitteilungen keine potenziell relevanten Informationen.
- 4.5.3 Fachleute für Bedrohungsmanagement verwenden in ihrer Kommunikation keinen Fachjargon, es sei denn, dies ist notwendig, dann liefern sie angemessene Definitionen oder Erklärungen.
- 4.5.4 Bedrohungsmanagement Experten präsentieren ihre Ergebnisse oder Meinungen nicht, ohne sie unter Berücksichtigung der Einschränkungen der Informationen, auf denen sie beruhen, zu relativieren.
- 4.5.5 Fachleute für Bedrohungsmanagement präsentieren ihre Ergebnisse oder Meinungen nicht, ohne sie angesichts des kontextabhängigen und dynamischen Charakters von Risiken zu relativieren.